



VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Weer als Straßenbehörde I. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. a StVO 1960 idgF. zur Durchführung **von Arbeiten auf der Straße** im Rahmen von Arbeiten an der Hausfassade, Gp. 1036/17, KG Weer, nord-westseitig, ein Fahrstreifen,

**am Freitag, 08.09.2017 sowie in KW 37 für insgesamt 2 Arbeitstage
jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und -verbote an:

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen zu erfolgen.

Die durchzuführenden Arbeiten auf der Straße dürfen zu keiner Zeit zu einer gänzlichen Sperre der Lenzeler Bichl-Straße führen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Antragsteller im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei den Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Die Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Bereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Antragsteller zu tragen.

Der Bürgermeister

Mag. Markus Zijerveld

angeschlossen am 06.09.2017
abgenommen am 15.09.2017